



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3150-01/92

Betrifft: Strafprozeßnovelle 1992 - Begutachtung
und Stellungnahme
Schreiben des BMJ vom 31. Juli 1992,
Zl. 578.009/1-II 1/92

Datum: 28. SEP. 1992

Vert. 28.9.92

Dr. Bauer

In der Anlage beehtet sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Ge-
setzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

21. September 1992

Der Präsident:

Für die Richtlichkeit
der Ausfertigung:
Fiedler

Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zl 3150-01/92

Betrifft: Strafprozeßnovelle 1992 - Begutachtung
und Stellungnahme
Schreiben des BMJ vom 31. Juli 1992,
Zl. 578.009/1-II 1/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die lt Angaben im Vorblatt erwartete entlastende Wirkung der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen vereinfachten Erledigungsform für Ladendiebstähle ist nach Ansicht des RH für den Bereich der Sicherheitsbehörden **n i c h t** zu erwarten. Die derzeit von den Sicherheitsbehörden bzw den Exekutivorganen anlässlich derartiger Amtshandlungen zu vollziehenden Aufgaben (Einschreiten am Tatort, Aufnahme des Sachverhaltes, Personenfeststellung, Einholung der EKIS-Auskunft, Verfassen der Meldung und Anzeige an die Staatsanwaltschaft) bleiben unverändert bestehen und werden nunmehr insofern noch erweitert, als der Tatverdächtige über die Möglichkeit der freiwilligen Ausgleichsleistung und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu belehren und ihm ein Informationsblatt sowie ein Erlagschein auszufolgen ist. Durch die auszufolgenden Erlagscheine und die fallweise unmittelbar entgegenzunehmenden Ausgleichsleistungen (auch in Fremdwährungen) gegen Bestätigung (streng verrechenbare Drucksorte) bzw deren Einzahlung auf das Konto des zu gründenden Fonds wird im Bereich der Sicherheitsexekutive und des mitzubefassenden Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Behörde überdies ein zusätzlicher gebarungsmäßiger Aufwand verursacht, über dessen Ausmaß nur Annahmen bestehen.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf folgende gewichtige Bedenken, zum Teil strafrechts-theoretischer Natur:

RECHNUNGSHOF, ZI 3150-01/92

- 2 -

- a) Bei der vorgeschlagenen Regelung des § 34a StPO handelt es sich nicht um eine Ausweitung des Opportunitätsprinzips, da dem Staatsanwalt kein Ermessen eingeräumt wird (arg.: "Der Staatsanwalt hat von der Verfolgung abzusehen"), sondern der Sache nach um die Schaffung eines neuen Strafaufhebungsgrundes. Von der Systematik her müßte daher die Regelung im StGB und nicht in der StPO getroffen werden.
- b) Die vorgeschlagene Regelung verschiebt die im Strafprozeß verteilten Gewichte - einmal mehr - von den unabhängigen Richtern zu den weisungsgebundenen Staatsanwälten. Den Gerichten wird keine Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorgehens im Einzelfall eingeräumt. Was hat zu geschehen, wenn der Staatsanwalt zu Unrecht (zB irrtümlich) die im § 34a Z 1 bis 5 StPO normierte Voraussetzungen als gegeben annimmt und von der Verfolgung absieht?
- c) Die vorgeschlagene Regelung ist unsocial, weil die freiwillige Ausgleichsleistung (§ 34b Abs 1 StPO) weder von den Einkommens- noch von den Vermögensverhältnissen des Täters, sondern einzig und allein vom Wert des Objekts der Tat abhängig ist. Damit wird jedoch das im StGB bei der Verhängung von Geldstrafen herrschende Tagessatzsystem unterlaufen. Insoweit handelt es sich daher um einen Rückschritt in der Strafrechtsentwicklung.
- d) Die vorgeschlagene Regelung läßt - ebenso wie die Erläuterung - vermissen, in welchem Verhältnis der neue § 34a StPO zum § 42 StGB steht. Hat einer Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 34a Z 1 bis 5 StPO eine solche nach § 42 StGB vorauszugehen oder - sofern § 34a StPO nicht in Frage kommen kann - nachzufolgen?
- e) Die Erläuterungen gehen zutreffend davon aus, daß es sich bei Ladendiebstählen um ein Massendelikt (S. 7) mit steigender Tendenz (S. 8) handelt. Die im Entwurf vorgeschlagene Konsequenz, darauf mit einem weitgehendem Absehen von der Strafverfolgung zu reagieren, muß daher unlogisch erscheinen, weil dadurch die generalpräventive Komponente der im Gesetz vorgesehenen Strafdrohungen gemindert wird. Dies erscheint angesichts der - im gesamten gesehen - beträchtlichen, durch Ladendiebstähle verursachten volkswirtschaftlichen Schäden rechtstheoretisch verfehlt und strafrechtspolitisch bedenklich.

Wenn man als wesentlichen Zweck strafrechtlicher Bestimmungen die Eindämmung der Kriminalität vorauszusetzen hat, kann die vorgeschlagene Regelung nicht als in

RECHNUNGSHOF, ZI 3150-01/92

- 3 -

dieser Zielrichtung gelegen angesehen werden. Sie erscheint zwar tauglich, die Kriminalität - in bestimmter Weise - zu administrieren, nicht jedoch sie wirkungsvoll zu bekämpfen.

- f) Aus den angeführten Gründen kann daher auch der auf den S. 14 und 15 der Erläuterungen in Aussicht genommenen künftigen (noch) erweiterten Möglichkeit der Anklagebehörde zu einem Verfolgungsverzicht nicht das Wort geredet werden.
-

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesminister für Finanzen übermittelt.

Anlage

21. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack